

# **Satzung**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Steinigtwolmsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung und Ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen es festlegen, durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt, Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes, Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung bzw. die ortsübliche Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung mit Worten umschrieben wird,
  2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, in der Gemeindeverwaltung Steinigtwolmsdorf, Am Markt 1 niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 3 Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

#### **in der Ortschaft Steinigtwolmsdorf**

Standort: **Marktplatz**

#### **in der Ortschaft Ringenhain**

Standort: **Dresdener Straße neben Buswartehalle an der Wesenitz**

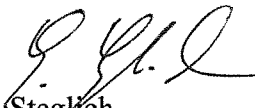
**in der Ortschaft Weifa**  
**Standort: Hauptstraße –Dorfplatz**

- (2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original urkundlich zu vermerken.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 14.07.2015 außer Kraft.

Steinigtwolmsdorf, 13.12.2016

  
Steglich  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit

ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung ist am 28.01.2017 im Mitteilungsblatt, Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bischofswerda, öffentlich bekannt gemacht worden.